

## Entwurf Stellungnahme im Wege der Anhörung gem. 28 BezVG

In dem Schreiben der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales Familie und Integration vom 11. Januar 2024 wird um Entschuldigung wegen der unterbliebenen Anhörung der Bezirksversammlung gem. 28 BezVG gebeten.

Der Fehler wird mit dem aktuellen Belegungsdruck begründet, der dem Jugendhilfeausschuss selbstverständlich bekannt ist. Auch vor dem Hintergrund dieser Situationen sollte bei Einrichtung und Eröffnung neuer Unterbringungen die Sicherheit und eine optimale, ausgewogene Versorgung der Kinder stets im Fokus stehen, zumal der vorliegende Belegungsdruck keine unerwartete Entwicklung darstellt, sondern sich langfristig anbahnt.

Dabei legt der Jugendhilfeausschuss besonderen Wert auf eine Trägervielfalt, da er dies als essenziell für eine integrative und qualitätsorientierte Bildungs- und Betreuungslandschaft ansieht. Es führt zu einer individuellen Bedarfsdeckung, fördert die Innovationen und die Entwicklung neuer Ansätze in der pädagogischen Arbeit und es können unterschiedliche kulturelle Perspektiven und Ansätze eingebracht werden, was zu einer kulturellen Vielfalt in der Kinderbetreuung und Bildung führt.

Der Betreff des Schreibens bezieht sich auf die Inbetriebnahme einer Einrichtung nach § 34 SGB VIII, während in der Begründung des Schreibens fortwährend von "Kinderschutzhäusern" gesprochen wird, was einer Einrichtung nach § 42 SGB VIII entsprechen würde. Diese inkonsistente Verwendung der Paragraphen lässt im Unklaren, was genau beantragt wurde und wozu eine Stellungnahme erbeten wird.

Im Weiteren beschreibt das Konzept eine Unterbringung für Kinder in der Altersgruppe 0-6 Jahre nach § 34 SGB VIII mit dauerhaftem Verbleib im Rahmen einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit Betreuungspersonals mit einer Quote 1:0,73.

Besonders für diese vulnerable Altersgruppe ist aus entwicklungspsychologischer wie pädagogischer Sicht eine dauerhafte Unterbringung in einer Einrichtung mit Betreuung im Schichtbetrieb grundsätzlich ungeeignet.

Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer akuten familiären Notsituation in Obhut genommen werden müssen, sollten nur bei kurzfristigem Aufenthalt in einem Kinderschutzhause im Schichtbetrieb betreut werden. Ist eine anschließende, langfristige Unterbringung nach § 34 SGB VIII unumgänglich, ist eine Unterbringung in einem Pflegeplatz oder einer Familienwohngruppe unbedingt vorzuziehen. Die Einführung einer dauerhaften Unterbringung für die Altersgruppe der 0-6-Jährigen nach § 34 SGB VIII auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts lehnen der Jugendhilfeausschuss und die Bezirksversammlung Altona ab.